

Datum	20.02.2025
Zahl	WO4-BA-2095/8-2024 (004/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard;
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage
- gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH**, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard, mit welcher nachstehendes **Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage im Standort Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard**, in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

Austausch Spaltsäge für Schnittholz:

Die bestehende Spalt- und Sortieranlage (Type ESTERER AG DKV/N-20 SNr. 2824 inkl. Mechanisierung) befindet sich unter einem Flugdach östlich der Sägehalle im Freien. Diese bestehende Anlage soll durch eine neue Spalt- und Sortieranlage inkl. Kreissäge (SNr. 874 der Fa. Invenir OY/FIN Kisällinkatu 2, FI 32200 Loimaa) in der Hobelhalle ersetzt werden.

Austausch Bretterpaketsäge:

Die bestehende Bretterpaketsäge (Paketkappsäge) VALENTINI DUE Nr. 595/DeColle 7.40 befindet sich ebenfalls unter einem Flugdach östlich der bestehenden Spalt- und Sortieranlage sowie nördlich der Sägehalle. Diese bestehende Anlage soll durch eine neue Anlage (stationäre Bretterpaketsäge) SNr. 23005/25 Type CUTSTAR 11kW der Firma Prinz GmbH A-3833 Loosdorf/Melk im östlichen Teil der Hobelhalle und somit östlich der neuen Spalt- und Sortieranlage ersetzt werden.

Die freiwerdende Fläche soll künftig als witterungsgeschützte Lagerfläche für Schnittholz genutzt werden.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich **11.03.2025** zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis 11.03.2025 schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit

sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**